

Vollmacht

Zur Abholung Ihres Personalausweises oder Reisepasses können Sie auch eine andere Person schriftlich bevollmächtigen. Diese geschäftsfähige Person muss sich mit einem aktuellen Ausweis oder Reisepass legitimieren und Ihren bisherigen Ausweis oder Reisepass vorlegen.

Bei Abholung des Personalausweises wird eine Vollmacht ab dem 16. Lebensjahr, beim Reisepass ab dem 18. Lebensjahr, benötigt.

Der PIN-Brief für die Online-Funktion des Personalausweises muss NICHT mitgebracht werden.

Die Ausweis inhabende Person (Vor- und Nachname):

Hiermit bevollmächtige ich:

zur Abholung **meines Personalausweises.**

Von der Ausweis inhabenden Person auszufüllen:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 Personalausweisgesetz)

Mir wurde der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zur Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis) vom Ausweishersteller übersandt.

JA

Kann diese Frage nicht mit „Ja“ beantwortet werden, darf der Personalausweis ausnahmslos nur von der den Ausweis inhabenden Person abgeholt werden!

meines Reisepasses.

Datum: Unterschrift: